

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00023

vom 2. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00023

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00023 du 2 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00023 del 2 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

AHVG anwendbaren Art. 61 lit . g ATSG ist der Anspruch auf Parteientschädigung auf die Beschwerde führende Partei beschränkt. Damit wird klargestellt, dass der Beschwerdegegnerin – das heisst dem Versicherungsträger – keinesfalls ein Parteientschädigungsanspruch zusteht (Lendfers in: Kommentar ATSG, 5. Auflage, Zürich/Genf 202

E. 4

, N 209 zu Art. 61). Ein Anspruch der Beschwerdegegnerin auf eine Parteientschädigung infolge teil weisen Obsiegens ist demnach zu verneinen (vgl. Urk.

E. 8

S. 5). Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der GastroSocial Ausgleichskasse vom 9. Februar 2024

insoweit abgeändert als fest gestellt wird, dass die Beschwerdeführerin verpflichtet wird, die mit Nachtrags verfügung vom 13. November 2023 festgesetzten AHV/IV/EO/ALV- und FAK-Beiträge ein schliess lich Verwaltungskosten im Umfang von total Fr. 158'509.45 sowie die darauf entfallenden Verzugszinsen

zu bezahlen.

2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen . 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Oliver Bermejo - GastroSocial Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Arnold Gramigna Stadler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.